

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 5 Anmeldung zu den weiterführenden Schulen
Schuljahr 2005/06
- 6 Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- 7 Ablauf der Ruhefristen in Reihengräber auf den
städt. Friedhöfen
- 8 Einziehung der städt. Grundstücke - öffentliche
Verkehrsflächen "Gartenstraße"
- 9 Öffentliche Zustellung Verwaltungszustellungsgesetz
- 10 Öffentliche Zustellung Verwaltungszustellungsgesetz
- 11 Öffentliche Zustellung Verwaltungszustellungsgesetz
- 12 Öffentliche Zustellung Verwaltungszustellungsgesetz
- 13 Aufforderung der Wehrpflichtigen des
Geburtszeitraumes 1987 - Meldung zur Erfassung -
- 14 Flurbereinigung Fronhoven-Lohn
- 15 Planfeststellung für den Neubau einer
Erdgastransportleitung

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen im Februar u. März 2005

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 2
02.02.2005

Herausgabe, Vertrieb,
Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bür-
germeister, Fachbereich
Personal, Organisation,
NSM, Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bür-
germeister, 12/Organisation,
EDV, Controlling, Berichts-
wesen, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post:
zum Preis von 22,00 Euro
jährlich, zahlbar im Voraus
an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Ban-
ken). Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an allen
Bankschaltern.

5

Bekanntmachung

Anmeldung für die Aufnahme zu den weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler zum 01. August 2005

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klassen bzw. 11. Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen werden entgegengenommen, und zwar:

Hauptschulen:

Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Dürwiß

Konrad-Adenauer-Straße 16, Telefon:(02403) 505310

von Montag, dem 21.02., bis Freitag, dem 25.02.2005,

**jeweils in der Zeit von 8.00-12.00 Uhr u. 15.00- 18.00 Uhr
im Sekretariat der Schule.**

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.06.1988 gehören zum Einzugsbereich der Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Dürwiß folgende Grundschulbezirke:

1. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Dürwiß
2. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Kinzweiler
3. Schulbezirk der Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler-Weisweiler
4. Aus dem Schulbezirk der Kath. Grundschule Eduard-Mörke-Schule folgende Straßen:

Allensteiner Straße, An Wardenslinde, Bernhard-Letterhaus-Straße, Danziger Straße, Dürener Str 175 - 398 und 174 - 449, Eduard-Mörke-Platz, Eduard-Mörke-Straße, Elbinger Straße, Heinrich-Imig-Straße, Königsberger Straße, Maasstraße, Marienburger Straße, Moselstraße, Oststraße, Paul-Ernst-Straße, Preyerstraße 59 - Ende und 52 - Ende, Ruhrstraße, Saarstra-

ße, Sternheimstraße, Stettiner Straße, Stralsunder Straße, Tilsiter Straße, von-Kleist-Straße, Weserstraße,

5. Evangelische Schüler aus diesen Bezirken

Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Stadtmitte

Jahnstraße 21, Telefon:(02403) 556510

**von Montag, dem 21.02, bis Freitag, dem 25.02.2005, jeweils in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr
im Sekretariat der Schule.**

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.06.1988 gehören zum Einzugsbereich der Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Stadtmitte folgende Grundschulbezirke:

1. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Bergrath
2. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Bohl
3. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Röhe
4. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Röthgen
5. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Stadtmitte
6. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Stich
7. Aus dem Schulbezirk der Kath. Grundschule Eduard-Mörke-Schule folgende Straßen:

An der Wasserwiese, Auf der Komm, Asternweg, Bergrather Straße, Dahlienweg, Drieschstraße, Dürener Str. 98 - 168 und 95 - 173, Eichendorffstraße, Fliederweg, Funkengasse, Gartenstraße 69 - Ende und 34 - Ende, Hölderlinstraße, Hovermühle, Indestraße 20 und 137 - Ende, Inselstraße, Königsbenden, Lessingstraße, Ludwigstraße, Merkurstraße, Nelkenweg, Nothberger Straße, Patternhof, Peilsgasse, Preyerstraße 1-57 und 2-38, Südstraße, Stormstraße, Tulpenweg, Umlandstraße

8. Evangelische Schüler aus diesen Schulbezirken

In beiden Gemeinschaftshauptschulen können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

Realschule:

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse der Städt. Realschule Eschweiler werden entgegengenommen in der Zeit

von Samstag, dem 19.02., bis Samstag, dem 26.02.2005

im Sekretariat der **Städt. Realschule Patternhof, Patternhof 7, 52249 Eschweiler**
Telefon: (02403) 70280

jeweils montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 16.00 bis 18.00 Uhr
sowie

samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr

In der Städt. Realschule Patternhof können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

Gesamtschule

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse bzw. 11. Jahrgangsstufe der Gesamtschule Eschweiler werden entgegengenommen in der Zeit

von Samstag, dem 19.02., bis Samstag, dem 26.02.2005

im Sekretariat der **Städt. Gesamtschule Eschweiler, Friedrichstraße 12-16, 52249 Eschweiler**
Telefon: (02403) 702610 und (02403) 702611

jeweils montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr
sowie

samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr

Sollte jemand diese Zeiten nicht wahrnehmen können, so wird um eine telefonische Gesprächsvereinbarung mit den Mitarbeiterinnen des Schulsekretariates gebeten.

In der Gesamtschule Eschweiler können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

In die 11. Jahrgangsstufe können Schüler und Schülerinnen aus der 10. Klasse der Realschulen und der Hauptschulen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife, jeweils mit dem Qualifikationsvermerk, aufgenommen werden. Über die Einzelheiten gibt die aufnehmende Schule während des Anmeldetermins Auskunft.

Gymnasien

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse bzw. 11. Jahrgangsstufe der Gymnasien in der Stadt Eschweiler werden entgegengenommen in der Zeit

von Samstag, dem 19.02., bis Samstag, dem 26.02.2005

im Sekretariat des **Städt. Gymnasiums Eschweiler, Gymnasium für Jungen und Mädchen mit bi-lingualem Zweig Englisch, Hauptgebäude Peter-Paul-Str. 13, 52249 Eschweiler**
Telefon: (02403) 506710

jeweils montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr
sowie
samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr

und

im Sekretariat der **Bischöflichen Liebfrauensschule Eschweiler, Privates Gymnasium für Jungen und Mädchen, Liebfrauenstr. 30 / Reuleauxstr. 18, 52249 Eschweiler, Telefon: (02403) 70450**

jeweils montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr
sowie
samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr

In beiden Gymnasien können für die 5. Klasse und die 11. Jahrgangsstufe Jungen und Mädchen angemeldet werden.

In die 11. Jahrgangsstufe können Schüler und Schülerinnen aus der 10. Klasse der Realschulen, der Hauptschulen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife, jeweils mit dem Qualifikati-

onsvermerk, aufgenommen werden. Über die Einzelheiten gibt die aufnehmende Schule während des Anmeldetermins Auskunft.

Voraussetzung für die Anmeldung von Jungen und Mädchen in die 5. Klasse der Hauptschulen, der Gymnasien, der Realschule und der Gesamtschule ist der Abschluss der 4. Grundschulklasse.

Bei den Anmeldungen für die Aufnahme in die vorgenannten Schulen ist das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde oder der Personalausweis vorzulegen. Die Vorlage des Halbjahreszeugnisses mit der Empfehlung der Grundschulen für eine weiterführende Schule ist ebenfalls notwendig.

Eschweiler, 17.01.2005

Bertram
Bürgermeister

6

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

Aufgrund des § 17 (5) der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 17.12.2001 wird hiermit bekannt gemacht, dass die Nutzungsrechte der nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf den städt. Friedhöfen im Jahre **2005** ablaufen.

Die Nutzungsberechtigten werden, sofern die Anschrift bekannt ist, schriftlich benachrichtigt.

Angehörige und Nutzungsberechtigte der aufgeführten Grabstätten werden gebeten, sich mit der **Friedhofsverwaltung, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 471, Tel.: 71-650**, in Verbindung zu setzen.

Die Nutzungsrechte können auf Antrag bis zu 30 bzw. 45 Jahren verlängert werden.

Sofern eine Verlängerung der Nutzungsrechte nicht erfolgt, beginnt die Abräumung und Einsegnung der Grabstätten 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte.

In diesem Fall haben die Angehörigen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Friedhof Bergrath

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
01	022-023	Winter
01	052-053	Roß
01	071-072	Stommen
01	088-089	Radecke/Boslar
01	170-171	Lersch
01	195	Lersch Maria
01	251-252	Grün
02	053-054	Hermanns
02	092	Zambelli
02	134-135	Lützeler
02	160-161	Fabere
03	045-046	Dederichs
03	057-058	Schneidewind
03	063-064	Contzen
03	075-076	Roggenkamp
03	095-096	Szuka
05	021-022	Engels
05	028-029	Adams

Friedhof Dürwiß

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
I	018-020	Küpper
I	025	Lemmen
I	122-123	Schaen
I	153-154	Deserno
I	172	Sundarp
I	182-183	Franken
I	188	Jakobs
I	198-199	Reuter
I	217	Lonzen
I	220-221	Müller
III	027-028	Naeven
III	046-047	Sevenich
IV	091-092	Joußen
IV	137-138	von Meer
IV	145-146	Trautmann
IV	149-150	Schleipen

IV	206-207	Dederichs
IV	235	Weise
IV	236	Mombartz
IV	245-246	Busch
IV	247	Zückert
VI	114	Lengling
VI	154	Porten
VI	171-172	Schroeteler
VI	173-174	Clermont
VI	179-180	Bongartz
VI	182	Lenzen
VI	201-202	Nier
VI	222-223	Nier

VII	051-052	Pletz
-----	---------	-------

Friedhof Hastenrath

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
02	001-002	Hufnagel
02	040-041	Surholt
02	060-061	Willms
02	115-116	Pütz
02	153-154	Flöhr
03	046-047	Kaefer
03	104	Willms
03	126-127	Hündgen
03	185-186	Meyer

Friedhof Hehlrath

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
01	059-060	Breuer
01	062d	Schnell

Friedhof Kinzweiler

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
01	059	Schaden
02	005	Bünten/Richterich

Friedhof Neu-Lohn

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
01	022-023	Bennewitz
01	035-036	Hardt

Friedhof Nothberg

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
02	013-014	Bündgens
02	041-042	Monger
02	093-094	Nießen
02	117-118	Ripphausen
02	283-284	Kühn
03	026-027	Mertes
03	046-047	Schmelzer
03	135-136	Vogts

Friedhof Röhe

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
01	193-194	Zander
01	202-203	Bringmann
01	206	Schwamborn
02	175-176	Emundts
02	177-178	Simons
02	181-182	Rothländer
02	188-189	Göbbels
02	190	Cypczik
03	076	Frings
03	097-098	Eßer
04	010	Decker
04	027-028	Bringmann
04	069-070	Hilgers
04	073-074	Wolff
04	083-084	Drescher
04	087-088	Breuer
04	138-139	Esser

Friedhof St. Jöris

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
	45-46	Ursinus

Friedhof Stich

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
01	127-128	Halscheid
01	173	Goerres
01	185-186	Meisen
01	226-227	Seimetz
02	063-064	Bednarczyk

03	003-004	Müller
03	058	Seifert
03	086-087	Bailly
03	090-091	Nießen
03	110-111	Tropartz
03	118-119	Mörsheim
UW03	022	Werner
UW03	024	Breuer
UW03	025	Bruse
05	039	Bukowski
05	048	Poick
06	031-032	Beitzel
07	001-002	Schroiff
07	003-004	Hamm
07	054-055	Noetzel
07	058-059	von Haxthausen
07	087-088	Leibinnes
08	002-003	Grobusch
12	012-013	Joußen
12	038-039	Backhaus
12	095-096	Sauerbier
13	040-041	Diegeler
14	014	Bergs
14	026-027	Fittingshoff
16	062-063	Hertel
20	026-027	Dohmen
20	030-031	Goergels
21	003-004	Grün
21	005-006	Wolff
21	007-008	Thenhausen
21	103	Henschel

Friedhof Weisweiler

Feld	Nr.	Grabstätte
01	093-095	Mohren
01	192-194	Willems/Körfer
01	222-223	Keller
02	009-010	Equit
02	039-040	Zander
02	118	Mathai
02	138-139	Taßler
02	163-165	Jöris

03	054-055	Bündgens
03	103-104	Kaldenbach
04	258-259	Nobis
04	300-301	Peters
05	061	Breuer
05	080-081	Buchholz
05	150-151	Steiner
05	152-153	Brodde
05	168-169	Paper
06	138	Klose
06	211-212	Strauß
06	215-216	Weitz
06	219-220	Peters
UW06	004	Upadek
07	049-050	Brieger
07	059-060	Bracht
07	061-062	Redder

Eschweiler, den 10.01.2005

Schulze
Erster und Techn. Beigeordneter

7

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Ruhefristen in Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen

Aufgrund des § 12 i.V.m. § 15 der Friedhofsatzung der Stadt Eschweiler vom 17.12.2001 endeten die Ruhefristen für die in Reihengräbern bestatteten Verstorbenen am 31.12.2004.

1. Kindergräber

- Kinder bis zu 5 Jahren auf den städt. Friedhöfen: Bergrath, Dürwiß, Hastenrath, Kinzweiler, Nothberg, Stich, St. Jöris und Weisweiler, die bis zum 31.12.1984 beigesetzt wurden.
- Kinder bis zu 5 Jahren, die auf den städt. Friedhöfen: Dürwiß, Kinzweiler und St. Jöris bis zum 31.12.1974 beigesetzt wurden.

2. Reihengräber

Verstorbene über 5 Jahre, die auf den städt. Friedhöfen in Dürwiß, Kinzweiler und St. Jöris bis zum 31.12.1974 beigesetzt wurden.

3. Urnenreihengräber

Verstorbene, deren Aschenreste bis zum 31.12.1984 beigesetzt wurden.

4. Sonderregelungen

Mit der Friedhofssatzung vom 08.11.1993 und 17.12.2001 wurden die Ruhefristen für Reihengräber auf den städt. Friedhöfen in Bergrath, Hastenrath, Nothberg, Stich und Weisweiler von bisher 25 Jahren auf 30 Jahre und auf dem städt. Friedhof in Röhe von 25 auf 45 Jahre erhöht.

Angehörigen von auf diesen Friedhöfen Bestatteten wird die Möglichkeit eingeräumt, gebührenfrei die Nutzungsrechte bis zum Ablauf der Ruhefristen zu behalten.

Betroffen von dieser Regelung sind die Gräber der Verstorbenen, die auf den städt. Friedhöfen: Bergrath, Hastenrath, Nothberg, Röhe, Stich und Weisweiler bis zum 31.12.1979 und den Friedhöfen Hehlrath und Neu-Lohn bis zum 31.12.1974 beigesetzt wurden.

Der Antrag auf Verlängerung der Nutzungsdauer ist schriftlich oder mündlich der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 471, Tel. 71650 , 52249 Eschweiler, zu erklären.

5. Abräumen

Nach Ablauf der Ruhefrist entscheidet die Friedhofsverwaltung über die weitere Verwendung und Wiederbelegung der Grabstätten.

Die Abräumung der vorhandenen Grabzeichen, Grababdeckungen, Einfriedungen und Grabbepflanzungen der Gräber, deren Ruhefrist abgelaufen ist bzw. deren Nutzung aufgrund der Regelung zu Ziffer 4 nicht kostenfrei verlängert worden ist, muss durch die Angehörigen bis zum 30.04.2005 erfolgt sein.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Anlagen in den Monaten Mai bis Juni 2005, ohne dass den Angehörigen ein Entschädigungsanspruch zusteht, durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt.

Eschweiler, den 10.01.2005

Schulze

Erster und Techn. Beigeordneter

8

Bekanntmachung vom 12.01.2005

Gegen die Einziehung der städt. Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 54 Nrn. 1037, 1038, 1039 und 1040 (öffentliche Verkehrsflächen - Gartenstraße -) auf die in der Bekanntmachung vom 02.07.2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 18 vom 08.07.2004, hingewiesen wurde, sind Einwendungen innerhalb der Frist nicht vorgetragen worden.

Die vorgenannten öffentlichen Verkehrsflächen werden hiermit gem. § 7 (2) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S.1028 – in der jeweils geltenden Fassung – eingezogen.

Die Grundstücksflächen werden nach Abschluss des Einziehungsverfahrens veräußert.

Die Lage der öffentlichen Verkehrsflächen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt).



Dieser Auszug aus der DGK5 ist urheberrechtlich geschützt.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Diese Einziehung gilt gem. § 41 (4) des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) – in der jeweils geltenden Fassung – zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Der Widerspruch kann schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, eingereicht oder zur Niederschrift bei der städt. Dienststelle Bauverwaltung, Baucontrolling, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 338, während der Dienststunden – montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr –bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr erklärt werden.

Eschweiler, 12.01.2005

Bertram
Bürgermeister

9

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Werner Karl Willi Jaquet, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichteten Bescheide

- a) für 2001 und 2003 über den Gewerbesteuermessbetrag vom 13.12.2004, Steuernummer 202/5181/0297,
- b) Gewerbesteuerbescheid bezüglich der Veranlagungen 2002 und 2003 und der Vorauszahlungen für 2004 und Folgejahre vom 04.01.2005,

Kassenzeichen 001.18408.3-0200-00,

- c) Erstattungszinsbescheid 2002 vom 04.01.2005, Kassenzeichen 001.18408.3-0200-59

können vom Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzen und Steuern – Steuern -, Zimmer 541, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 bis 17.45 Uhr

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 11.01.2005

Bertram
Bürgermeister

10

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Petri Witalij**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete vorsorgliche rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 500.3 / UVK / I / 12047, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 233 a, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem

Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 26.01.2005

Bertram
Bürgermeister

11

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Luigi Mazza**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 500.3 / UVK / I / 12049, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 233 a, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 26.01.2005

Bertram
Bürgermeister

12

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Rustan Elsburdukaer**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete vorsorgliche rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 500.3 / UVK / I / 12047, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 233 a, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 26.01.2005

Bertram
Bürgermeister

13

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen der Geburtszeiträume 01.01.-31.03.1987, 01.04.-30.06.1987, 01.07. – 30.09.1987 und 01.10.-31.12.1987 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits 1 Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen der Geburtsräume 01.01. – 31.03.1987, 01.04. – 30.06.1987, 01.07. – 30.09.1987 und 01.10. – 31.12.1987, die wehrpflichtig sind und denen innerhalb von 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals (Ende März, Ende Juli, Ende September und Ende Dezember) kein Schreiben der Erfas-

sungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Öffnungszeiten:

Montag Uhr	8:00 bis 12:00
Dienstag Uhr	8:00 bis 18:00
Mittwoch Uhr	8:00 bis 18:00
Donnerstag Uhr	8:00 bis 18:00
Freitag Uhr	8:00 bis 12:00

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder der Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet sind, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Eschweiler, den 26.01.2005

Bertram
Bürgermeister

14

In dem Flurbereinigungsverfahren Fronhoven-Lohn wird für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgendes öffentlich bekannt gemacht:

**Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Fronhoven-Lohn
Az.: 11 84 7 H**

Aachen, 20.01.2005

Schlussfeststellung

In dem Flurbereinigungsverfahren Fronhoven-Lohn wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), die Schlussfeststellung angeordnet; es wird festgestellt, dass

1. die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und den dazu ergangenen Nachträgen 1 bis 5 bewirkt ist,
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Fronhoven-Lohn sind abgeschlossen. Die Beteiligten haben ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergemeinschaft erfüllt.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Fronhoven-Lohn. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist mit Blick auf die im Tenor dieser Verfügung getroffenen Feststellungen gemäß § 149 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Auch sind das Grundbuch und die sonstigen öffentlichen Bücher berichtigt und die Unterlagen für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters an die zuständige Behörde abgegeben. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind in dem festgelegten Umfang ausgebaut und ihre Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem

**Amt für Agrarordnung Euskirchen,
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Leiter des Amtes

gez. Hundenborn

(Hundenborn)
Ltd. Regierungsdirektor

15

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau einer Erdgastransportleitung der E.ON Ruhrgas AG von Eynatten/Lichtenbusch nach Köln-Porz - 2. Bauabschnitt von Aachen-Verlautenheide nach Köln-Porz -

Die E.ON Ruhrgas AG mit Sitz in 45138 Essen beabsichtigt den Neubau des 2. Bauabschnitts ihrer Erdgastransportleitung Eynatten/Lichtenbusch – Köln-Porz von der Messstation Aachen-Verlautenheide bis zur Verdichterstation Köln-Porz.

Für dieses Neubauvorhaben hat die E.ON Engineering GmbH, Bergmannsglückstraße 41-43 in 45896 Gelsenkirchen im Auftrag der E.ON Ruhrgas AG bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 11a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Gegenstand des Antrags ist der Neubau einer rd. 85 km langen Erdgastransportleitung im beschriebenen Abschnitt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Aachen, Bornheim, Düren, Erftstadt, Eschweiler, Köln, Niederkassel, Wesseling und Würselen sowie den Gemeinden Inden, Langerwehe, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß und Weilerswist beansprucht.

In der Stadt Eschweiler sind hiervon Grundstücke in den Gemarkungen Eschweiler, Dürwiss, Kinzweiler und Weisweiler betroffen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **14.02.2005 bis 14.03.2005 einschließlich** im Rathaus der in der Stadtverwaltung **Eschweiler**, Zimmer 447a, 4. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs
08.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr

donnerstags
08.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.45 Uhr

freitags
08.30 - 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Auch in den anderen betroffenen Kommunen liegt der Plan im genannten Zeitraum aus. Hierauf weisen die jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen in eigenen Bekanntmachungen hin.

1. Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **11.04.2005**, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen Aachen, Bornheim, Düren, Erftstadt, Eschweiler, Köln, Niederkassel, Wesseling, Würselen, Inden, Langerwehe, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß und Weilerswist Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

2. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
3. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

Auf die beigelegten Übersichtspläne 1 und 2 wird hingewiesen.

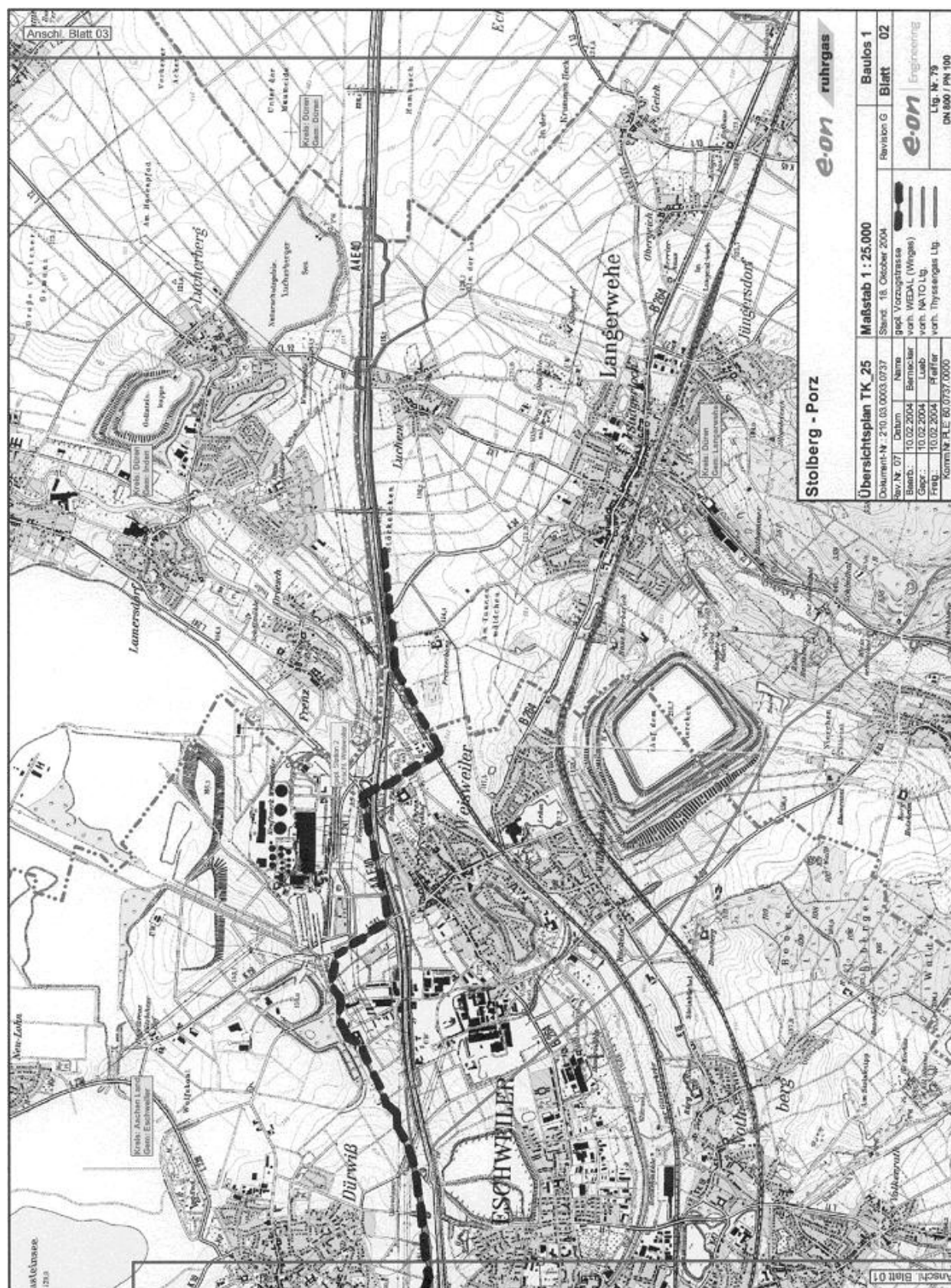
Eschweiler, 25.01.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Übersichtsplan 1



Übersichtsplan 2



Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Februar und März 2005

- Dienstag, 15.02.2005, 17.30 Uhr,
Jugendhilfeausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Mittwoch, 16.02.2005, 17.00 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Mittwoch, 16.02.2005, 18.00 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal
- Dienstag, 22.02.2005, 17.30 Uhr,
Behindertenbeirat,
Rathaus, Raum 7
- Mittwoch, 23.02.2005, 17.30 Uhr,
Rechnungsprüfungsausschuss,
Rathaus, Raum 7,
- nichtöffentlich -
- Donnerstag, 24.02.2005, 17.30 Uhr,
Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Donnerstag, 03.03.2005, 18.00 Uhr,
Integrationsrat,
Rathaus, Raum 8

- Änderungen vorbehalten -